Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6821

27. 03. 90

Sachgebiet 2127

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5622, 11/6778 —

Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Die §§ 28 bis 31 werden durch die folgenden §§ 28 bis 30 ersetzt:

„§ 28
Haftung

(1) Wird infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, jemand getötet oder an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betreiber verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Sind für denselben Schaden mehrere Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist; im übrigen gelten die §§ 421 bis 425, 426 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. § 830 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich. Die Haftung des Betreibers wird nicht gemindert, wenn der Schaden zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist; in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Im Falle der Tötung umfaßt der Schadensersatz die Kosten der versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat. Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aus dem er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

(5) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit zeitweise oder dauernd aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren.

Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Geschädigte eine billige Entschädigung in Geld verlangen; § 847 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach Absatz 4 Sätze 3 und 4 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch eine Geldrente zu leisten. § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(7) Stellt die Beschädigung einer Sache auch eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft dar, so ist, soweit der Geschädigte den vorherigen Zustand wiederherstellt, § 251 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß Aufwendungen für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht bereits dann unverhältnismäßig sind, wenn sie den Wert der Sache erheblich übersteigen. Für die erforderlichen Aufwendungen hat der Schädiger auf Verlangen des Ersatzberechtigten Vorschuß zu leisten.

(8) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 28a

Ursachenvermutung

(1) Sind die Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden durch diese Eigenschaften verursacht ist.

(2) Die Vermutung ist entkräftet, wenn es wahrscheinlich ist, daß ein anderer Umstand den Schaden verursacht hat.

(3) Sind mehrere gentechnisch veränderte Organismen oder deren Produkte geeignet, den Schaden zu verursachen, so ist die Vermutung nach Absatz 1 nur dann entkräftet, wenn es wahrscheinlich ist, daß ein anderer Umstand als die Eigenschaft eines gentechnisch veränderten Organismus oder des Produkts, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält, den Schaden verursacht hat.

§ 29
Auskunftsansprüche des Geschädigten

(1) Besteht bei einem Personen- oder Sachschaden die ernsthafte Möglichkeit, daß der Schaden auf einer gentechnischen Arbeit beruht, so ist der Betreiber verpflichtet, auf Verlangen des Geschädigten über die Art und den Ablauf der in der gentechnischen Anlage durchgeführten oder der Freisetzung zugrundeliegenden gentechnischen Arbeit Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung, ob ein Anspruch nach § 28 besteht, erforderlich ist. Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(2) Ein Auskunftsanspruch besteht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch gegenüber den Behörden, die für die Zulassung oder Erteilung einer Genehmigung oder die Überwachung zuständig sind.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 bestehen insoweit nicht, als die Vorgänge aufgrund gesetzlicher Vorschriften geheimzuhalten sind.

§ 30
Deckungsvorsorge

(1) Wer eine gentechnische Arbeit der Gefahrenstufen 1, 2, 3 oder 4 oder eine Freisetzung betreibt oder wer einen gentechnisch veränderten Organismus oder ein Produkt, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält, in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, zur Sicherung der Haftung nach § 28 Vorsorge zu treffen (Deckungsvorsorge).

(2) Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden

— durch eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen,

— durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung des Bundes oder eines Landes.

(3) Von der Pflicht zur Deckungsvorsorge sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. den Umfang und die Höhe der Deckungsvorsorge,

2. die Zulassung von weiteren als den in Absatz 2 aufgeführten Arten der Deckungsvorsorge, insbesondere von Freistellungs-

und Gewährleistungsverpflichtungen von Kreditinstituten, sofern sie vergleichbare Sicherheiten bieten,

3. die für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Stellen sowie über deren Verfahren und Befugnisse bei der Überwachung der Deckungsvorsorge.

Bonn, den 27. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die hier vorgeschlagenen Regelungen gehen von einer Gefährdungshaftung aus und sehen auch die Gewährung eines Schmerzensgeldes vor. Zur Beweiserleichterung wird im Interesse Geschädigter eine Ursachenvermutung für den Schadenseintritt durch die gentechnisch veränderten Organismen angenommen, falls dieser im Einzelfall geeignet ist, entsprechende Schäden hervorzurufen. Darüber hinaus erhält der Geschädigte Auskunftsansprüche gegenüber dem Betreiber einer gentechnischen Anlage. Schließlich werden die Grundsätze der Deckungsvorsorge nicht späteren Regelungen in noch zu erlassenden Rechtsverordnungen überlassen, sondern im Gesetz festgeschrieben. Dabei geht der Vorschlag davon aus, daß eine Haftungsobergrenze nicht im Gesetz festgeschrieben werden soll.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333